

Programm zur generellen Aufgabenüberprüfung 2023-2026

Abschlussbericht Ebenrain-Zentrum für Land- wirtschaft, Natur und Ernährung (VGD)

(inkl. Prüfung Zusammenarbeitspotenzial AfWW und Ebenrain; Analyseteil)

Projektauftraggeber/in	Olivier Kungler, Generalsekretär VGD
Projektleitung	Christoph Böhnert, Dienststellenleiter, Ebenrain-Zentrum VGD
Autor/in	Christoph Böhnert

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	5
2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung.....	7
2.1 Rechtsgrundlagen	7
2.2 Zielsetzungen	7
3. Definition der zu überprüfenden Aufgabe(n).....	8
3.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe(n)	8
3.2 Rechtliche Aspekte.....	9
3.2.1 <i>Rechtsgrundlagen</i>	9
3.2.2 <i>Rechtlicher Spielraum</i>	12
3.3 Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen.....	13
3.4 Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen	14
3.5 Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung	15
3.6 Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2024.....	16
3.7 Veränderungen.....	17
3.7.1 <i>Wichtige Veränderungen der letzten Jahre</i>	17
3.7.2 <i>Absehbare zukünftige Veränderungen</i>	17
3.7.3 <i>Generelles Veränderungspotential</i>	17
4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse	18
5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung.....	23
5.1 Notwendigkeit.....	23
5.2 Wirksamkeit.....	26
5.3 Finanzielle Tragbarkeit und Qualität	29
6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung.....	31
6.1 Schritt 1: Fact Finding.....	31
6.1.1 <i>Beschreibung der Leistungserbringung</i>	36
6.1.2 <i>Beschreibung der Ressourcen (Input)</i>	36
6.1.3 <i>Beschreibung weiterer relevanter Fakten</i>	37
6.2 Schritt 2: Ursachenanalyse.....	37
6.2.1 <i>Kostentreiber</i>	37
6.2.2 <i>Betriebliche Effizienz</i>	37
6.3 Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen	38
6.3.1 <i>Beschreibung der möglichen Massnahmen und Auswahl der umzusetzenden Massnahmen</i>	38
7. Schlussfolgerungen und Ausblick.....	40
8. Anhang	41

Abkürzungsverzeichnis

AfWW	Amt für Wald und Wild beider Basel
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AUE	Amt für Umwelt und Energie
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BKSD	Bildungs-, Kultur und Sportdirektion
DS BMH	Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
BUD	Bau- und Umweltdirektion
BGBB	Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
CHF	Schweizer Franken
Ebenrain	Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
FHG	Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 (SGS 310)
FKD	Finanz- und Kirchendirektion
FTE	Full Time Equivalent
IHK	Investitionshilfekommission
IR	Investitionsrechnung
KV BL	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
LFP	Langfristplanung
LKA	Landeskanzlei
LPG	Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz LwG)
LR	Landrat
LRV	Landratsvorlage
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz NHG)
NLK	Natur- und Landschaftsschutzkommission
PGA 23-26	Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023 - 2026
PRE	Projekte zur regionalen Entwicklung
PV	Programmvereinbarungen des Bundes
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
RC	Regierungscontrolling
SGS	Systematische Gesetzessammlung
SID	Sicherheitsdirektion
TVD	Tierverkehrsdatenbank
Vo FHG	Finanzhaushaltsverordnung
VGD	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
ZI	Zentrale Informatik

1. Zusammenfassung

Die Dienststelle Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) vollzieht für den Kanton Basel-Landschaft sämtliche Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft: Aus- und Weiterbildung sowie Beratung im Bereich Landwirtschaft und Ernährung, Vollzug Landwirtschaftsrecht (Produktion, Direktzahlungen, Strukturverbesserungen) sowie den Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzrechts. Zusätzlich wird ein Brückenangebot für Schulabgängerinnen und Schulabgänger geführt, welche nach der obligatorischen Schule noch keine Anschlusslösung für eine Berufsausbildung oder eine weiterführende Ausbildung gefunden haben. Es besteht zudem eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt, um den Vollzug des Landwirtschaftsrechts im Kanton Basel-Stadt sicherzustellen.

Der Ebenrain ist im Jahr 2025 beauftragt, die Aufgabenüberprüfung gemäss dem Programm zur generellen Aufgabenüberprüfung 2023 – 2026 (PGA 23-26) durchzuführen. Diese Überprüfung erfolgt für alle Aufgabenbereiche der Dienststelle.

Zudem wurde entschieden, dass parallel zur Aufgabenüberprüfung allfällige Synergien mit dem ebenfalls am Standort Ebenrain angesiedelten Amt für Wald und Wild beider Basel (AfWW) geprüft werden. Da dieses Projekt «LaWandel» mehr Zeit beansprucht, wird nur der Analyse-Teil als Bestandteil der Aufgabenüberprüfung dem Abschlussbericht beigefügt. Sollten aus dem Projekt «LaWandel» Ergebnisse resultieren, welche eine Relevanz zum PGA 23-26 haben, so werden diese im Rahmen der Umsetzungscontrollings PGA 23-26 rapportiert.

Ergebnisse der Aufgabenüberprüfung Ebenrain

Ein Grossteil der Aufgaben des Ebenrain fusst auf Bundesrecht. So handelt es sich beim Landwirtschaftsrecht grossmehrheitlich um Bundesrecht. Die Kantone vollziehen die Gesetze und Verordnungen, sofern der Vollzug nicht direkt dem Bund zugeordnet ist. Damit verbunden ist der Umstand, dass der Bund die Massnahmen grossmehrheitlich selber finanziert (rund 98 Prozent). Dies ist bei den Direktzahlungen für die Landwirtschaft explizit der Fall. Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen (Investitionshilfen, Meliorationen etc.) ist der Finanzierungsanteil des Bundes etwas tiefer und hängt von verschiedenen Faktoren, wie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungszone, ab.

Die Aufgaben im Bereich Natur und Landschaft sind auf das NLG und das NHG abgestützt. Der Natur- und Landschaftsschutz ist eine sogenannte Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der durch den Bund finanzierte Anteil ist in der Regel weniger als 50 Prozent. Zudem wird die Kofinanzierung durch den Bund grossmehrheitlich in sogenannten Programmvereinbarungen (PV) geregelt, in welchen auch Ziele und Massnahmen definiert werden. Die Programmvereinbarungen werden mit dem Bund ausgehandelt und jeweils für eine Dauer von vier Jahren beschlossen. Die aktuelle PV 2025 – 2028 wurde im Herbst 2024 genehmigt.

Schliesslich setzt der Ebenrain auch Aufgaben um, welche auf kantonalem Recht beruhen, so etwa die Leitung der Tagungsstätte, die Führung einer Mensa oder die Leistungsvereinbarung mit dem Schulgutsbetrieb Ebenrain. Der Schulgutsbetrieb wird für Aus- und Weiterbildungszwecke genutzt.

Gewisse Aktivitäten wie die Beratung und Weiterbildung für eine klimaschonende Ernährung fusst auf der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung und ist Teil der Umsetzungsmassnahmen der kantonalen Klimastrategie. Die Brücke Ebenrain nutzt die praxisorientierten Möglichkeiten des Ebenrain (Metall- oder Holzwerkstatt, die Schulküche, den Gutsbetrieb und den Kursgarten), um die Jugendlichen auf eine berufliche Ausbildung vorzubereiten.

Die Aufgabenüberprüfung hat ergeben, dass die auf Bundesrecht abgestützten Aufgaben wie der Vollzug, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung im Landwirtschaftsbereich vom Bund delegierte Aufgaben sind, welche zwingend angeboten werden müssen. Dasselbe gilt für den Natur- und Landschaftsschutz als klassische Verbundaufgabe.

Die in der Abteilung Produktion, Markt und Direktzahlungen ausgeführten Aufgaben orientieren sich ebenfalls auf Bundesrecht (Vollzug). Einzelne kleinere Aufgaben im Bereich von Marktaktivitäten könnten auch ausgelagert werden. Explizit wurde entschieden, dass die Gemüsevermittlung an eine Genossenschaft ausgelagert wird, da sich diese Dienstleistung nicht mehr mit dem aktuellen Verständnis der Aufgaben der öffentlichen Hand rechtfertigen lässt. Damit verbunden ist eine Einsparung einer halben Vollzeitstelle. Zudem können die Aufgaben im Bereich Viehzucht und Viehabsatz leicht reduziert werden. Eine gänzliche Streichung ist aufgrund Wichtigkeit Nutztierhaltung im Baselbiet nicht opportun.

Geprüft wurde ferner eine Auslagerung der Mensa am Ebenrain. Es wurde aber entschieden, dass dieses Angebot aufrechterhalten wird. Dies, weil die Kosteneinsparung gering wäre und die benötigte Flexibilität zumindest teilweise eingebüsst würde. Zudem kann der Kanton Basel-Landschaft im Bereich der klimaschonenden Ernährung kantonal und national eine Vorbildfunktion übernehmen. Dies bezüglich der Verwendung von regionalen und saisonalen Produkten. Die Erfahrungen können zudem ins Beratungs- und Weiterbildungsangebot einfließen.

Die Leistungsvereinbarung mit dem Schulgutsbetrieb lässt eine praxisnahe Ausbildung in der Landwirtschaft und bei der Brücke Ebenrain zu. Der Kanton Basel-Landschaft ist zudem Eigentümer des Schulgutsbetriebes, was auch in Zukunft so beibehalten werden soll.

Analyseergebnisse Projekt «LaWandel»

Der Analysebericht des Projekts «LaWandel» beschreibt die beiden am Standort Ebenrain angesiedelten Dienststellen und gibt eine erste grobe Analyse der Haupttätigkeiten wieder. Er skizziert auch die thematische Nähe und eine mögliche Verzahnung der Tätigkeiten der beiden Dienststellen. Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Gebiete:

- Biodiversität und Landschaft
- Schadenstiftende Organismen (invasive Neobiota)
- Stakeholdermanagement (Bund, Kanton, Private)
- Mitigation und Adaptation des Klimawandels (Starkniederschläge, Trockenperioden etc.)
- Administration am Ebenrain: Empfang, Sekretariat, Rechnungswesen, allgemeine Verwaltung, IT-Support, HR-Support.

Eine nun folgende vertiefte Erarbeitung des Zukunftsbildes der beiden Dienststellen soll zeigen, inwiefern die thematische und geographische Nähe sich auch auf künftige Themenschwerpunkte auswirkt und ob dieses Zukunftsbild auch strukturelle Anpassungen bei den Dienststellen nach sich ziehen soll. Diese Ergebnisse werden für das erste Quartal 2026 erwartet.

2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung

2.1 Rechtsgrundlagen

[§ 129 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) verlangt, dass alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP), die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag in Bezug auf neue Aufgaben und Ausgaben stringent um. Die generelle Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf bestehende Aufgaben und Ausgaben.

2.2 Zielsetzungen

Mit der generellen Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 FHG](#) soll der finanzpolitische Handlungsspielraum langfristig gesichert werden. Der finanzielle Druck auf die Kantonsfinanzen hat seit dem Jahresabschluss 2023 deutlich zugenommen. Sie werden vor allem durch das grosse Kostenwachstum in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Sicherheit und Prämienverbilligungen sowie durch die weiterhin hohen Investitionen belastet. Um – im Sinne einer Entwicklungsstrategie – neue Aufgaben finanzieren zu können, müssen bestehende Aufgaben bezüglich Notwendigkeit und Zweckmässigkeit kritisch hinterfragt und nach Potenzial zur Effizienzsteigerung, Ertragssteigerung und Senkung der Ausgaben gesucht werden. Die Aufgabenüberprüfung soll ergebnisoffen sein, es ist kein Sparprogramm. Im Einzelfall kann eine Aufgabenüberprüfung auch zur Erkenntnis führen, dass eine ungenügende Qualität oder zu hohe Gebühren vorliegen und es können darauf basierend Massnahmen vorgeschlagen werden.

3. Definition der zu überprüfenden Aufgabe(n)

Die Dienststelle Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung in Sissach ist für den Vollzug des Landwirtschaftsrechts sowie für die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung und die Beratung der Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Basel-Landschaft zuständig. Zudem vollzieht der Ebenrain das Natur- und Heimatschutzgesetz im Kanton, verwaltet die Tagungsstätte am Standort Ebenrain, betreibt eine Mensa für Kursteilnehmende, Schülerinnen und Schüler sowie für die Mitarbeitenden der beiden Dienststellen AfWW und Ebenrain.

Basierend auf der ehemaligen Bäuerinnenschule führt der Ebenrain ein Weiterbildungsangebot im Bereich der klimaschonenden Ernährung durch. Die «Brücke Ebenrain» ist ein Brückenangebot für Absolventinnen und Absolventen der Grundschule, welche noch keinen Anschluss für eine Berufsausbildung oder eine weiterführende Ausbildung haben (Brückenjahr Ebenrain). Dieses umfasst einen Ausbildungstag am Ebenrain sowie vier Praktikumstage auf einem geeigneten Praktikumsbetrieb.

Der Ebenrain ist ferner zuständig für die Verwaltung des Schlosses Ebenrain und der gesamten Tagungsstätte Ebenrain. Mit dem seit 1999 verpachteten kantonalen Schulgutsbetrieb Ebenrain existiert eine Leistungsvereinbarung, welche die Nutzung des Landwirtschaftsbetriebes für Bildungszwecke ermöglicht.

Die Dienststelle Ebenrain vollzieht zudem das Landwirtschaftsrecht für den Kanton Basel-Stadt. Dieser Auftrag ist in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Mit der generellen Aufgabenüberprüfung sollen sämtliche Aufgaben analysiert und überprüft werden.

3.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe(n)

Im Rahmen des PGA 23-26 prüfen die beiden Dienststellen AfWW und der Ebenrain ihre Aufgaben gemäss Kernabsicht des PGA 23-26 unabhängig voneinander. Diese werden als separater Berichtsteil verfasst.

Zusätzlich zur allgemeinen Aufgabenüberprüfung analysieren die beiden Dienststellen ihr Zusammenarbeitspotenzial am Standort Ebenrain in Sissach.

Im August 2025 wurde der Auftrag an die beiden Dienststellen erteilt. Das Projekt «Zusammenarbeit AfWW und Ebenrain» wird nachfolgend mit dem Arbeitstitel «LaWandel» bezeichnet. Da die diesbezüglichen Arbeiten innerhalb der Frist zur Überprüfung der generellen Aufgaben bis Ende November 2025 nicht abgeschlossen sein werden, soll dem PGA 23-26-Bericht lediglich der Analysebericht «LaWandel» beigefügt werden. Der Entscheid über die Form der Zusammenarbeit wird erst getroffen, nachdem ein Zukunftsbild über die künftigen Schwerpunktthemen der beiden Dienststellen vorliegt. Dieses wird bis im Frühling 2026 erarbeitet. Über den Entscheid, in welcher Form die Zusammenarbeit erfolgen wird, soll im Rahmen des Projektcontrolling PGA 23-26 rapportiert werden.

3.2 Rechtliche Aspekte

3.2.1 Rechtsgrundlagen

Im Landwirtschaftsbereich stützen sich die rechtlichen Grundlagen grossmehrheitlich auf Bundesrecht ab (LwG, BGG, LPG, BBG, NHG etc.). Bei diesen Rechtsbereichen resultieren direkte Aufgaben für die Kantone. Indirekt sind zudem nationale Gesetze wie das Chemikaliengesetz, das Umweltschutzgesetz (USG), das Gewässerschutzgesetz (GSchG), das Gentechnikgesetz oder das Lebensmittelgesetz mit sämtlichen Verordnungen und Rechtserlassen massgebend. In vielen Bereichen wirken auch kantonale Konkretisierungserlasse.

Als Grenzkanton zu Deutschland und Frankreich sind diverse weitere Bestimmungen wirksam. Die allgemeinen Bestimmungen des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs sind im schweizerischen Zollrecht verankert und stützen sich auf bilaterale Abkommen mit unseren Nachbarländern (mit Ausnahmen Liechtensteins, welches eine Zollunion mit der Schweiz bildet und als Zollinland gilt).

- Schweizerisch-deutsches Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr ([SR 0.631.256.913.61](#))
- Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen ([SR 0.631.256.934.99](#))

Eine detaillierte Auflistung der rechtlichen Grundlagen der Tätigkeiten am Ebenrain findet sich in der nachfolgenden Zusammenstellung.

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss- Formulierung	Kommentar
Bundesrechtliche Grundlagen			
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	Art. 77 Wald (mit AfWW) Art. 78 Natur- und Heimatschutz Art. 80 Tierschutz (mit ALV) Art. 102 Landesversorgung Art. 104 Landwirtschaft Art. 104a Ernährungssicherheit	Muss	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ebenrain vollzieht basierend auf den genannten Artikeln die in der Bundesverfassung verankerten Gesetze und Verordnungen. • Die Abteilung Natur und Landschaft vollzieht auch den Naturschutz im Wald. Für den Wald ist aber das AfWW in der Hauptverantwortung. • Im Landwirtschaftsrecht ist ferner auch der Art. 80 Tierschutz betroffen. Die Lead-Dienststelle diesbezüglich ist das ALV.
Landwirtschaftliches Bewirtschaftungsabkommen (Zollrecht)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweizerisch-deutsches Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr (SR 0.631.256.913.61) ▪ Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend der grenznachbarlichen Verhältnisse und der Beaufsichtigung der Grenzwaldungen (SR 0.631.256.934.99) 	Muss	Die allgemeinen Bestimmungen des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs sind im schweizerischen Zollrecht verankert und stützen sich auf bilaterale Abkommen mit unseren Nachbarländern.
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) (SR 910.1)	Alle Artikel sind relevant. Das LwG regelt den Vollzug des Landwirtschaftsrechts für alle Kantone verbindlich.	Muss	Art. 178 des LwG delegiert den Vollzug des LwG den Kantonen, soweit der Vollzug nicht dem Bund zugewiesen ist.
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)	Alle Artikel sind relevant	Muss	
Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB)	Alle Artikel sind relevant	Muss	
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG)	Alle Artikel sind relevant	Muss	
Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)	Alle Artikel sind relevant	Muss	Die Landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung ist im Berufsbildungsgesetz verankert.
Interkantonale Vereinbarungen			
Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt		Kann	Aufgrund der geringen Anzahl Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Basel-Stadt (rund ein Dutzend) sind die beiden Kantone übereingekommen, dass der Vollzug des gesamten Rechtsbereiches durch den Kanton Basel-Landschaft sichergestellt wird.
Diverse Vereinbarungen mit den Nordwestschweizer Kantonen im Bereich landwirtschaftliche Bildung und Beratung sowie im Vollzug.	<ul style="list-style-type: none"> • Obstbauberatung • Betriebsleiterschule • Gemüsevermittlung • Projektbezogene Zusammenarbeit 	Kann	Das Einzugsgebiet für eine eigene landwirtschaftliche Betriebsleiterschule ist für jeden einzelnen Kanton eher klein. Daher arbeiten die Kantone im Bereich der Weiterbildungsangebote und teilweise auch in der Beratung zusammen. Hierbei handelt es sich um die Kantone SO, AG, BL und BS, sowie teilweise auch LU.
Vereinbarung mit den LAWIS-Kantonen LU, ZG, TG, SH und dem Fürstentum Liechtenstein	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb einer gemeinsamen Agrardatenbank LAWIS 	Kann	Der Betrieb einer eigenständigen Agrardatenbank ist grundsätzlich möglich, würde aber die Möglichkeit eines einzelnen Kantons übersteigen.
Regio Basiliensis		Kann	Auch im Landwirtschafts- und Ernährungsbereich sowie beim Natur- und Landschaftsschutz existieren gemeinsame Themen.

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss- Formulierung	Kommentar
Kantonalrechtliche Grundlagen			
Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	§ 102: Natur- und Heimatschutz Abs. 6.6: Umwelt und Energie § 123: Landwirtschaft	Muss	
Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) (SGS 510.1)	Alle Bestimmungen sind relevant. Die Aufgaben des Ebenrain sind insbesondere in folgenden Artikeln verankert: Abs. 2: Bildung, Beratung, Forschung Abs. 3: Produktion und Absatz Abs. 4: Strukturverbesserungen Abs. 5: Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung Abs. 6: Landwirtschaftliche Pacht	Muss	Das LG BL definiert die Umsetzung der vom Bund delegierten Aufgaben. Zudem enthält es kantonsspezifische Eigenheiten und Schwerpunkte, welche der Bevölkerung wichtig sind.
Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (LG BL; SGS 790)	Alle Bestimmungen sind relevant. Die Aufgaben des Ebenrain sind insbesondere in folgenden Artikeln verankert: Abs. 2: Schützenswerte Objekte Abs. 3: Schutzmassnahmen Abs. 4: Abgeltungen und Beiträge an Dritte Abs. 5: Organisation Abs. 6: Vollzug Abs. 7: Einsprachen und Beschwerden der Naturschutzorganisationen Abs. 8: Strafbestimmungen	Muss	
Kantonales Waldgesetz (kWaG; SGS 570)	§ 21: Waldreservat	Muss	Die Ausscheidung von Waldreservaten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem AfWW und den Grundeigentümern.
Allfällig wahrgenommene Aufgabenteile, für die keine Rechtsgrundlagen bestehen (bitte in Textform darlegen)			
keine			

3.2.2 Rechtlicher Spielraum

Das Landwirtschaftsrecht in der Schweiz stützt sich grossmehrheitlich auf Bundesrecht ab. Daher besteht in der Regel wenig oder kein Spielraum, um auf gewisse Aufgaben verzichten zu können. Zudem finanziert der Bund den grössten Teil der Direktzahlungen (vgl. nachfolgende Tabelle).

Bezeichnung	Beiträge / Jahr	Anteil Bund	Anteil Kanton
Kulturlandschaftsbeiträge	5'088'386	100 %	0 %
Versorgungssicherheit	18'989'242	100 %	0 %
Biodiversitätsbeiträge (QI, QII)	8'255'334	100 %	0 %
Biodiversitätsbeiträge (Vernetzung)	2'161'771	90 %	10 %
Landschaftsqualitätsbeiträge	2'599'215	90 %	10 %
Produktionssysteme	15'487'029	100 %	0 %
Ressourceneffizienzbeiträge	60'540	100 %	0 %
Übergangsbeitrag	1'641'738	100 %	0 %
Getreidezulage	410'056	100 %	0 %
Total	54'693'311		

Beim Natur- und Landschaftsschutz ist der kantonale Spielraum grösser und es wird diesbezüglich von einer Verbundaufgabe Bund – Kantone gesprochen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Natur- und Landschaftsschutz sich an den lokalen Besonderheiten orientiert. Hier nimmt der Bund über sogenannte Programmvereinbarungen Einfluss auf den Vollzug. Im Rahmen von Vierjahresperioden vereinbart der Bund (BAFU) mit den Kantonen Leistungen, Ziele und Abgeltungen. Der Finanzierungsanteil durch den Bund ist i.d.R. wesentlich tiefer als in der Landwirtschaft und bewegt sich im Bereich von 25 – 50 Prozent.

3.3 Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Strategische Ziele gemäss Langfrist- und Mittelfristplanung des Regierungsrats gemäss AFP 2025-2028	
Strategisches Ziel gemäss AFP 2025-2028	Kommentar
Sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität)	Optimale Beteiligung an Bundesprogrammen der Agrarpolitik der Umweltmassnahmen des BAFU (Programmvereinbarungen).
Folgen des Klimawandels für Bevölkerung, Unternehmen und Verwaltung mit geeigneten Massnahmen eindämmen.	Das «Humusprojekt» und das Projekt «Slow Water» fördern die CO ₂ -Bindung im Boden und mindern die Auswirkungen von extremen Wetterereignissen (Starkniederschläge, Trockenperioden) für Landwirtschaftsbetriebe und Gemeinden im Baselbiet.
Nachhaltige und regional ausgerichtete Landwirtschaft und Ernährung wirken dem Klimawandel entgegen.	Die Beteiligung der Landwirtschaftsbetriebe an Ökoprogrammen ist schweizweit überdurchschnittlich hoch. Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für ein nachhaltiges Konsum- und Ernährungsverhalten senken den CO ₂ -Fussabdruck und fördern die Gesundheit.
Die einheimische Artenvielfalt (Fauna, Flora, Pilze) erhalten und fördern.	Das Ausscheiden und Pflegen von Naturschutzflächen im Wald und auf dem Kulturland trägt zur Steigerung der Artenvielfalt und Biodiversität bei. Dabei spielen Vernetzungsachsen eine wesentliche Rolle.

Allfällige weitere strategische Ziele	
Weiteres strategisches Ziel	Basis des strategischen Ziels und Kommentar
Die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Baselbieter Landwirtschaftsbetriebe wird durch Strukturverbesserungsmassnahmen, Beratung und Weiterbildungsangebote verbessert.	Die Produktivität und Wirtschaftlichkeit der Betriebe muss längerfristig verbessert werden, da der wirtschaftliche Druck speziell in den Grenzkantonen wie dem Kt. Basel-Landschaft stetig steigt.
Das Grundbildungsangebot für die Landwirtschaft im Baselbiet erhalten und langfristig stärken.	Die Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Grundbildung im Baselbiet durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen in der Nordwestschweiz (SO, AG) verankern und deren Attraktivität steigern.
Mit dem Brückenangebot Ebenrain 80 Prozent der Kursteilnehmenden in eine Anschlusslösung begleiten (EFZ, EBA, weiterführende Ausbildung).	Der Ebenrain bietet aufgrund der land- und hauswirtschaftlichen Themen mit dem Kursgarten und dem Schulgutsbetrieb ideale Rahmenbedingungen, um zusammen mit Praxisbetrieben Absolventinnen und Absolventen der Grundausbildung ohne Anschluss doch noch in eine Anschlusslösung zu überführen.

3.4 Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Zielgruppe	Kommentar
Schülerinnen und Schüler landwirtschaftliche Grundausbildung (EFZ)	Mit der landwirtschaftlichen Ausbildung am Ebenrain werden die Fachkräfte für die Landwirtschaftsbetriebe (rund 1'000 Landwirtschaftsbetriebe) ausgebildet.
Kursteilnehmende Brücke Ebenrain	Absolventinnen und Absolventen der Grundausbildung wird mit einem Brückenjahr am Ebenrain in Zusammenarbeit mit Praxisbetrieben der Übertritt in die Berufsbildung (EFZ, EBA) oder eine weiterführende Ausbildung ermöglicht.
Teilnehmende Direktzahlungskurs	Mit dem Direktzahlungskurs am Ebenrain wird Kursteilnehmenden, welche bereits eine nicht-landwirtschaftliche Ausbildung haben und für die eine ordentliche Berufslehre nicht möglich ist, im Rahmen einer einjährigen Ausbildung ein Einstieg in die Landwirtschaft ermöglicht. Die Ausbildung ist eine Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen.
Kursteilnehmende der Weiterbildung	Die hauptsächlichsten Zielgruppen der Landwirtschaft und der Ernährung werden mit einem gezielten Weiterbildungsangebot über Neuerungen und Vertiefungen fortgebildet. Vorschlag: Das Weiterbildungsangebot richtet sich hauptsächlich an die Zielgruppen Landwirtschaft und Ernährung und dient der Vermittlung aktueller Neuerungen sowie der fachlichen Vertiefung.
Landwirtschaftsbetriebe	Die Angebote des Ebenrain von der Aus- und Weiterbildung über die Beratung bis hin zum Vollzug sind ein wichtiges Element für deren Weiterentwicklung und zur Existenzsicherung.
Gemeinden	Die Gesamtmeliorationen und die Massnahmen der Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft sind auch zum Vorteil der Gemeinden. Dies gilt auch für projektbezogene Themen wie beispielsweise das Projekt «Slow Water» oder das Humusprojekt.
Lehrbetriebe, Praktikumsbetriebe	Die Zusammenarbeit des Ebenrain mit Lehr- und Praktikumsbetrieben ist für einen erfolgreichen Abschluss der Absolventinnen und Absolventen sehr wichtig.
Private Firmen? sowie Einwohnerinnen und Einwohner	Die Massnahmen im Bereich Natur und Landschaftschutz stehen der gesamten Bevölkerung des Baselbietes und auch den Touristinnen und Touristen zur Verfügung. Dasselbe gilt für die Angebote im Bereich Ernährung.
Berufsständische Organisationen und Firmen	Die fachliche Unterstützung im Rahmen der verschiedenen Angebote des Ebenrain können auch von privaten Firmen und Organisationen genutzt werden.

3.5 Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Schnittstellen innerhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
VGD: AfWW	Vollzug Naturschutz im Wald
VGD: ALV	Vollzug Tierschutz und Lebensmittelrückstände Vollzug im Tierseuchenbereich
BUD: AUE/TBA/BIT, RPA, LHA etc.	Zusammenarbeit im Bereich von der Klimastrategie, des Schadstoffmanagements (PFAS), Neobiota und Abfallmanagement (Foodwaste).
BKSD: BMH/Sportamt	Zusammenarbeit im Bereich der Bildungsaufsicht und Weiterbildung von Lehrpersonen
VGD: AFG	Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit umfasst hauptsächlich eine Unterstützung bei der Gesundheitsförderung (Ernährung)
Diverse Bundesstellen, insbesondere das BLW, BAFU und BLV	BLW: Agrarpolitische Vorgaben, Direktzahlungen etc. BAFU: Programmvereinbarungen Natur- und Umweltschutz BLV: Modelvorhaben des Bundes, Tierseuchenbekämpfung
Kanton Basel-Stadt	Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt für den Vollzug des Agrarrechts (DZ, Investitionshilfen, Projekte)

Schnittstellen ausserhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
Einwohner- und Bürgergemeinden	Ackerbaustellenleitende der Gemeinden (80) unterstützen den Vollzug des Landwirtschaftsrechts: Unterstützung der Betriebe bei der Agrardatenerfassung, einfache Kontrollen bei den Betrieben etc.
AgroControl	Die Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben sind grossmehrheitlich an die zertifizierte Kontrollstelle «AgroControl» ausgelagert.
Kontraktmanagement BS/BL Kmt (IV-Stelle bei der Basel)	Mit der IV-Stelle besteht eine Leistungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Durchführung der «Brücke Ebenrain». Die IV-Stelle weist dem Ebenrain potenzielle Kursteilnehmende gegen Entgelt zu.

3.6 Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2024

Finanzen

Die Erfolgsrechnung der Dienststelle Ebenrain ist aufgrund ihrer Aufgaben stark durch die durchlaufenden Beiträge des Bundes beeinflusst. Der Gesamtaufwand von 72,824 Mio. Franken beinhaltet u.a. Direktzahlungen im Umfang von 54,688 Mio. Franken. Der Personalaufwand beläuft sich auf 6.658 Mio. Franken, der Sach- und Betriebsaufwand auf 2,588 Mio. Franken. Der Transferaufwand von 8.879 Mio. Franken umfasst diverse Beiträge und Projekte, welche teilweise durch Bundesbeiträge kofinanziert sind (insgesamt 3.341 Mio. Franken). Zu erwähnen sind Bundesbeiträge für den Naturschutz im Wald (0,683 Mio. Franken), den Schutz und Unterhalt von Biotopen (0.557 Mio. Franken), das PRE-Projekt «Genuss aus Stadt und Land» (1.648 Mio. Franken) und diverse weitere.

Tabelle Erfolgsrechnung Ebenrain 2024

Konto	Bezeichnung	R 2024 (in Mio. Franken)
30	Personalaufwand	6,658
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2,588
36	Transferaufwand	8,879
Budgetkredite		18,125
34	Finanzaufwand	0,011
37	Durchlaufende Beiträge	54,688
Total Aufwand		72,824
42	Entgelte	- 0,562
43	Verschiedene Erträge	0,148
44	Finanzertrag	- 0,065
46	Transferertrag	- 3,341
47	Durchlaufende Beiträge	- 54,688
Total Ertrag		-58,508
Ergebnis Erfolgsrechnung		14,316

Personelles

Aktuell sind in der Dienststelle Ebenrain 42.4 Vollstellen beschäftigt. Hinzu kommen 1.8 befristete Stellen und 2.0 Ausbildungsstellen, insgesamt also 46.2 FTE, welche sich auf insgesamt 69 Personen verteilen. Eine grosse Anzahl Mitarbeitende sind in Teilzeit beschäftigt. Einige Mitarbeitende arbeiten neben der Anstellung am Ebenrain auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb oder sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb beschäftigt. Dadurch wird im Vollzug und in der Aus- und Weiterbildung ein starker Praxisbezug ermöglicht, was absolut im Sinne der Kursteilnehmenden und der Stakeholder ist.

Rechnung 2024	in CHF Mio.
Aufwand	72.824
Ertrag	-58.508
Stellen	46.2

3.7 Veränderungen

3.7.1 Wichtige Veränderungen der letzten Jahre

Im Bereich der Aufgaben des Ebenrain sind seit den Veränderungen mit der Einführung der Agrarpolitik 2014-17 kaum mehr grosse Anpassungen des Regelwerkes «Direktzahlungen» erfolgt. Diese wurden grossmehrheitlich durch die Bundespolitik entschieden.

Auch im Bereich von Natur- und Landschaftsschutz, einer Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, haben sich keine grundlegenden Veränderungen ergeben.

Seit 2023 bietet der Ebenrain die «Brücke Ebenrain» an. Dies ist ähnlich einem 10. Schuljahr, welches den Absolventinnen und Absolventen der obligatorischen Schule die Möglichkeit bietet, im Rahmen eines Praxisjahres doch noch den Zugang zu einer Berufsausbildung (EFZ, EBA) zu ermöglichen.

Durch das sich verändernde Klima kommen neue Aufgaben auf die Landwirtschaft und den Natur- und Landschaftsschutz zu, respektive deren Bedeutung steigt stetig an. In den letzten Jahren sind nördlich der Alpen neue Schadorganismen aufgetreten, welche einen steigenden Ressourcenbedarf beim Vollzug in den Kantonen mit sich bringen. Als Beispiel sei der Japankäfer oder die Gnitzen (Blauzungenkrankheit) genannt, welche für diverse Dienststellen zusätzliche Aufgaben zur Folge haben.

3.7.2 Absehbare zukünftige Veränderungen

Auf Bundesebene entwickelt sich die Landwirtschaftspolitik zusehends von einer reinen Sektoralpolitik in Richtung einer breit abgestützten Politik, welche nicht nur den Sektor Landwirtschaft umfasst, sondern auch das Konsumverhalten mit einbezieht. Hintergrund ist der in der Bundesverfassung verankerte Artikel 104a. Dieser ergänzt den Artikel 104 der Bundesverfassung mit dem Thema «Ernährungssicherheit». Neu ist daher, dass in den Bundestrategien nicht mehr nur die Landwirtschaft erwähnt ist, sondern die Land- und Ernährungswirtschaft («Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050»).

Die Verhandlungen mit der EU zu den Bilateralen III werden mittel- bis längerfristig ebenfalls die Aufgaben des Ebenrain beeinflussen. Dies ist allerdings aktuell noch nicht genauer einschätzbar.

Der Klimawandel wird voraussichtlich weiter voranschreiten und damit Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft haben. Zunehmende extreme Wetterereignisse (längere Trockenphasen, Intensivregenfälle und Überschwemmungen) erfordern ein angepasstes Verhalten der Landwirtschaftsbetriebe und damit auch der Dienstleistungsangebote des Ebenrain.

Die weiterentwickelte Technik im Bereich Landwirtschaft (Precision farming, Drohneneinsatz, KI, etc.) wird einen starken Einfluss auf die Betriebsführung in der Landwirtschaft haben.

3.7.3 Generelles Veränderungspotential

Die vom Bund an den Kanton delegierten Aufgaben in der Landwirtschaft und im Natur- und Landschaftsbereich hängen relativ stark von den Entwicklungen auf Bundesebene ab.

Hingegen ist die Umsetzung dieser Aufgaben in der Verantwortung der Kantone. Das grösste Veränderungspotenzial ist in den Prozessen zu suchen. Dabei bieten sich auch dienststellenübergreifende Prozesse an.

4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse

Die Tätigkeiten der Dienststelle Ebenrain werden im Hinblick auf die nachfolgenden Kapitel wie folgt gruppiert:

- a) Bildung und Beratung
- b) Ernährung und Tagungsstätte
- c) Produktion, Markt und Direktzahlungen
- d) Ländliche Entwicklung und Ressourcen
- e) Natur und Landschaft

Dabei werden die beiden nachfolgenden Fragestellungen beantwortet:

Leitfrage a: Existieren im Bundesrecht Bestimmungen, welche dem Kanton den Handlungsspielraum komplett einschränken?

Leitfrage b: Wurden in den letzten Legislaturperioden kantonale politische Entscheide oder Reorganisationen vorgenommen, welche keine Veränderung der Aufgabe zulassen?

a) Bildung und Beratung

Aufgaben	Relevante Bestimmungen	Kann- / Muss- Formulierung	Leitfrage		Kommentar
			a	b	
Grundausbildung Landwirt/innen EFZ	<ul style="list-style-type: none"> • BBG (SR 412.10) • BiG BL (SGS 649) • LG BL (SGS 510) • Entspr. VO 	Muss	Nein	Nein	3.81 FTE Anpassung der BiVo per 2026
Weiterbildung in der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • LWG (SR 910.1) • LG BL (SGS 510) • Zugehörige VO 	Muss	Nein	Nein	0.70 FTE
Lehraufsicht Berufsfeld Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • BBG (SR 412.10) • Bildungsgesetz BL (SGS 640) 	Muss	Nein	Nein	0.10 FTE
Einzelbetriebliche Beratungen und Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • LWG (SR910.1) • LG BL (SGS 510) • Entspr. VO (SGS 686.14) 	Muss	Nein	Nein	0.70 FTE
Brückenangebot Ebenrain	<ul style="list-style-type: none"> • LG BL (SGS 510) • Bildungsgesetz BL (SG 640) • Entspr. VO (SGS 686.13) 	Kann	Nein	Ja	3.80 FTE Das Angebot wurde 2022 aufgebaut als Nachfolgelösung der «Vorlehre» und startete erstmals 2023.

b) Ernährung und Tagungsstätte

Aufgabe	Relevante Bestimmungen	Kann- / Muss- Formu- lierung	Leitfrage		Kommentar
			a	b	
Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> • LG BL (SGS 510) • Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Weiterbildung und Beratung sowie die Führung einer Tagungsstätte am Ebenrain, (SGS 686.14) • CO2-Verordnung, SR 6.14.71 - Art. 15 - Reduktion der CO2 Emissionen, Kantonsverfassung § 112 Grundsätze des Umweltschutzes • Entspr. VO (SGS 686.14) • Klimastrategie Basel-Landschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen Stossrichtung L 6 klimaschonende Ernährung, 2024 • Klimastrategie des Bundes "Landwirtschaft und Ernährung 2050" 	Kann	Nein	Nein	1.70 FTE
Betrieb Mensa	<ul style="list-style-type: none"> • CO2-Verordnung, SR 6.14.71 - Art. 15 - Reduktion der CO2 Emissionen, Kantonsverfassung § 112 Grundsätze des Umweltschutzes • Beschluss Nr. 0272 Strategie des Regierungsrates für Nachhaltige Entwicklung im Kanton BL 	Kann	Nein	Nein	2.55 FTE
Betreuung Schloss und Schlosspark	<ul style="list-style-type: none"> • RRB vom 17.10.2017: Umstellungswechsel Betrieb und Mitarbeitende Schloss Ebenrain Sissach, von der BKSD zur VGD 	Kann	Nein	Ja	1.60 FTE Die Zuständigkeit für die Administration des Schlosses wurde von der BKSD zur VGD/Ebenrain verschoben zwecks Koordination der Nutzung der Räumlichkeiten am Ebenrain. Davon werden 0.8 FTE für den Unterhalt des Schlossparks und Hauswartarbeiten verwendet (Leistungen für BUD)
Tagungen und Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftsgesetz BL (SGS 510), § 5; Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Weiterbildung und Beratung sowie die Führung einer Tagungsstätte am Ebenrain (SGS 686.14), § 7 und § 8 	Kann	Nein	Nein	0.80 FTE
Kursgarten	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftsgesetz BL (LG BL) (SGS 510) 	Kann	Nein	Nein	1.10 FTE

c) Produktion, Markt und Direktzahlungen

Aufgabe	Relevante Bestimmungen	Kann- / Muss- Formu- lierung	Leitfrage		Kommentar
			a	b	
Vollzug Direktzahlungen und Einzelkulturbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> • LWG (SR 910.1) • Zugehörige VO (DZV (SR 913.13; SR 913.15; SR 919.17; SGS 510.12) 	Muss	Nein	Nein	3.40 FTE
Förderung Tierzucht und Viehabsatz	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftsgesetz BL (LG BL) (SGS 510) VO über Tierzucht und Viehabsatz (SGS 516.11) 	Kann	Nein	Nein	0.60 FTE
Förderung Spezialkulturen	<ul style="list-style-type: none"> • LG BL (SGS 510) • VO Pflanzenbau (SGS 516.31) 	Kann	Nein	Nein	2.50 FTE
Gemüsevermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • LG BL (SGS 510) • VO Pflanzenbau (SGS 516.31) 	Kann	Nein	Nein	0.50 FTE
Pflanzenschutzdienst	<ul style="list-style-type: none"> • LWG (SR 910.1) • LG BL (SGS 510) • PSMVO (SR 916.20) • VO des WBF - UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (SR 916.201) 	Muss	Ja	Nein	1.30 FTE

d) Ländliche Entwicklung und Ressourcen

Aufgabe	Relevante Bestimmungen	Kann-/ Muss- Formu- lierung	Leitfrage		Kommentar
			a	b	
Investitionshilfen	<ul style="list-style-type: none"> • LWG (SR 910.1) und VO (SR913.1) • LG BL (SGS 510) und VO (SGS 514.11) 	Muss	Ja	Ja	2.00 FTE
Bodenverbesserungen und Gesamtmeliorationen	<ul style="list-style-type: none"> • LWG (SR 910.1) und VO (SR913.1) • LG BL (SGS 510) und VO (SGS 515.11) 	Muss	Ja	Nein	2.00 FTE
Landwirtschaftliches Boden- und Pachtrecht, Raumplanung und Baugesuche	<ul style="list-style-type: none"> • BGBB (SR 211.412.11) • LPG (SR 221.213.2) • RPG (SR 700) • Raumplanungs- & Baugesetz (SGS 400) • Entspr. VO und verwandte Gesetzesbereiche 	Muss	Ja	Nein	1.20 FTE
Ressourcen und Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> • LWG (SR 910.1) • LG BL (SGS 510) • Umweltschutzgesetz BL (SGS 780) 	Kann	Nein	Nein	1.50 FTE
Betriebs- und Gemeinschafts Anerkennungen, Agrarstatistik	<ul style="list-style-type: none"> • LWG (SR 910.1) • LG BL (SGS 510) • Entspr. VO 	Muss	Ja	Nein	0.10 FTE

e) Natur und Landschaft

Aufgabe	Relevante Bestimmungen	Kann-/Muss-Formulierung	Leitfrage		Kommentar
			a	b	
Förderung der Biodiversität in Wald, LW und Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) (SR 451); • Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) (SR 451.1); • Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) (SGS 790); • Artenschutzverordnung (SGS 790.11); • Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet (SGS 790.31); • Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald (SGS 791.11); • Aktionsplan und Strategie Biodiversität Schweiz (BAFU, 2012/2017) 	Muss	Ja	Nein	2.3 FTE
Beurteilung von Planungen und Bauprojekten / Landschaftsqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) (SR 451); • Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1); • Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) (SR 814.011); • Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) (SR 700); • Raumplanungsverordnung (RPV) (SR 700.1); • Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) (SGS 790); • Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) (SGS 400); • Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) (SGS 400.11); • Artenschutzverordnung (SGS 790.11); • Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet (SGS 790.31) 	Muss	Ja	Nein	1.0 FTE
Förderung Arten und Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> • SGS 790.11 • Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzverordnung); • Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) (SR 451); • Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) (SR 451.1); • Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) (SGS 790); • Artenschutzverordnung (SGS 790.11); • Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet (SGS 790.31); • Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald (SGS 791.11); • Aktionsplan und Strategie Biodiversität Schweiz (BAFU, 2012/2017) 	Muss	Ja	Nein	1.60 FTE

Aufgabe	Relevante Bestimmungen	Kann-/ Muss- Formu- lierung	Leitfrage		Kommen- tar
			a	b	
Naturschutz- gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) (SR 451); • Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) (SR 451.1); • Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) (SGS 790); • Artenschutzverordnung (SGS 790.11); • Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet (SGS 790.31); • Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald (SGS 791.11); • Aktionsplan und Strategie Biodiversität Schweiz (BAFU, 2012/2017) 	Muss	Ja	Nein	1.40 FTE

5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung

Die Tätigkeiten der Dienststelle Ebenrain werden im Hinblick auf die nachfolgenden Kapitel wie folgt gruppiert:

- a) Bildung und Beratung
- b) Ernährung und Tagungsstätte
- c) Produktion, Markt und Direktzahlungen
- d) Ländliche Entwicklung und Ressourcen
- e) Natur und Landschaft

5.1 Notwendigkeit

Dabei werden die nachfolgenden Fragestellungen beantwortet.

Leitfrage 1: Ist ein öffentliches Interesse an der Erfüllung der Aufgabe vorhanden?

Leitfrage 2: Muss die Aufgabe auch in Zukunft wahrgenommen werden?

Leitfrage 3: Ist der Kanton verpflichtet, die Aufgabe selbst durchzuführen oder kann er ausgelagerte Aufgaben günstiger oder effizienter selbst durchführen?

a) Bildung und Beratung

Aufgabe	Leitfragen 1	2	3
Grundausbildung Landwirt EFZ	Einziges Angebot zur Berufsausbildung Landwirtschaft im Kanton BL.	Die Kantone sind verpflichtet, die Ausbildung sicherzustellen.	Die Kantone sind nicht verpflichtet, die Ausbildung selbst anzubieten. Bei der Grösse des Kantons (rund 1'000 LW-Betriebe) und der Ausrichtung der Produktion macht ein eigenständiges Angebot Sinn. Die aktuell laufende Revision der Bildungsverordnung in der Landwirtschaft erfordert bereits eine Zusammenarbeit mit den Kantonen SO, AG und LU. Die Verlagerung der gesamten landwirtschaftlichen Berufsbildung in einen anderen Kanton macht aufgrund der jeweiligen regionalen Gegebenheiten nicht Sinn.
Weiterbildung in der Landwirtschaft	Das Angebot ist zwingend, um die landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen.	Ja	In der Weiterbildung arbeiten wir Themenspezifisch mit anderen Kantonen in der Nordwestschweiz zusammen.
Lehraufsicht Berufsfeld Landwirtschaft	Ja	Ja	Diesbezüglich wird aktuell die Zusammenarbeit innerhalb des Kantons mit der Dienststelle BMH angestrebt.
Einzelbetriebliche Beratungen und Dienstleistungen	Die Aufgabe basiert auf einer Bundesregelung.	Ja	Wird teilweise heute kantonsübergreifend sichergestellt (Obstbau, Spezialkulturen, Gemüsebau, Weinbau).
Brückenangebot Ebenrain	Der Kanton ist interessiert, möglichst vielen Jugendlichen den Übertritt von der Grundausbildung ins Berufsleben zu ermöglichen. Damit reduziert er Kosten im Bereich der sozialen Fürsorge.	Ja	Nein.

b) Ernährung und Tagungsstätte

Aufgabe	Leitfragen		
	1	2	3
Ernährung	Ja. Die Förderung eines ausgewogenen und klimaschonenderen Ernährungsverhaltens ist eine wichtige Massnahme innerhalb der Klimastrategie des Kantons Basel-Landschaft.	Ja	Der Kanton könnte das Angebot auch auslagern.
Betrieb Mensa	Ja. Die Mensa setzt vorbildlich eine klimaschonende, regionale Verpflegung an. Ein entsprechendes Angebot ist im öffentlichen Interesse.	Ja	Die Mensa könnte auch ausgelagert werden. Damit wären aber auch Weiterbildungsangebote betroffen, welche notwendig sind.
Betreuung Schloss und Schlosspark	Ja	Ja	Nein
Tagungen und Verpflegung	Ja	Ja	Nein
Kursgarten	Ja. Der Kursgarten zeigt anschaulich, wie Biodiversität im Garten gefördert werden kann und lehrt Aspekte der Selbstversorgung. Dieses Wissen ist für die Bevölkerung relevant.	Nein	Nein

c) Produktion, Markt und Direktzahlungen

Aufgabe	Leitfragen		
	1	2	3
Vollzug Direktzahlungen und Einzelkulturbeiträge	Ja	Ja	Ja, der Kanton ist verpflichtet.
Förderung Tierzucht und Viehabsatz	Nein	Ja. Aufgrund der grossen Bedeutung der Nutztierhaltung im Kanton BL ist die Fortführung der Aufgabe sinnvoll.	Nein. Der Kanton hat die Aufgabe aber im Rahmen der letzten Sparprogramme stark gekürzt.
Förderung Spezialkulturen	Nein	Die Spezialkulturen sind im Baselbiet wichtig und haben eine grosse Wertschöpfung.	Diesbezüglich erfolgt bereits eine Zusammenarbeit mit Kantonen aus der NW-Schweiz (SO, AG, teilweise LU)
Gemüsevermittlung	Nein	Nein	Die Aufgabe wird ab 2026 an die Gemüseproduzenten ausgelagert. Versuchsweise bereits im Mai 2025.
Pflanzenschutzdienst	Ja	Ja	Nein. Zusammenarbeit wird wo sinnvoll bereits praktiziert.

d) Ländliche Entwicklung und Ressourcen

Aufgabe	Leitfragen		
	1	2	3
Investitionshilfen	Ja (die Aufgabe ist vom Bund delegiert)	Ja	Nein. Vollzugshoheit ist beim Kanton und eine Auslagerung ist nicht möglich.
Bodenverbesserungen und Gesamtmeliorationen	Ja (die Aufgabe ist vom Bund delegiert)	Ja	Nein. Vollzugshoheit ist beim Kanton und eine Auslagerung ist nicht möglich.
Landwirtschaftliches Boden- und Pachtrecht, Raumplanung und Baugesuche	Ja (die Aufgabe ist vom Bund delegiert)	Ja	Nein. Vollzugshoheit ist beim Kanton und eine Auslagerung ist nicht möglich.
Ressourcen und Klimawandel	Nein	Ja	Nein
Betriebs- und Gemeinschaftsanerkennungen, Agrarstatistik	Ja (die Aufgabe ist vom Bund delegiert)	Ja	Nein. Vollzugshoheit ist beim Kanton und eine Auslagerung ist nicht möglich.

e) Natur und Landschaft

Aufgabe	Leitfragen		
	1	2	3
Förderung der Biodiversität in Wald, LW und Siedlung	Ja (die Aufgabe ist vom Bund delegiert)	Ja	Nein. Vollzugshoheit ist beim Kanton und eine Auslagerung ist nicht möglich.
Beurteilung von Planungen und Bauprojekten/Landschaftsqualität	Ja (die Aufgabe ist vom Bund delegiert)	Ja	Nein. Vollzugshoheit ist beim Kanton und eine Auslagerung ist nicht möglich.
Förderung Arten und Lebensräume	Ja (die Aufgabe ist vom Bund delegiert)	Ja	Nein. Vollzugshoheit ist beim Kanton und eine Auslagerung ist nicht möglich.
Naturschutzgebiete	Ja (die Aufgabe ist vom Bund delegiert)	Ja	Nein. Vollzugshoheit ist beim Kanton und eine Auslagerung ist nicht möglich.

5.2 Wirksamkeit

Die Tätigkeiten der Dienststelle Ebenrain werden im Hinblick auf die nachfolgenden Kapitel wie folgt gruppiert:

- a) Bildung und Beratung
- b) Ernährung und Tagungsstätte
- c) Produktion, Markt und Direktzahlungen
- d) Ländliche Entwicklung und Ressourcen
- e) Natur und Landschaft

Dabei werden die nachfolgenden Fragestellungen beantwortet.

Leitfrage 4: Wird mit der Erfüllung der Aufgabe ein strategisch, rechtlich oder politisch definiertes Ziel erreicht?

Leitfrage 5: Findet die Erfüllung der Aufgabe Akzeptanz in der Bevölkerung und im Parlament?

Leitfrage 6: Wird die Erfüllung der Aufgabe durch absehbare Entwicklungen beeinflusst?

a) Bildung und Beratung

Aufgabe	Leitfragen		
	4	5	6
Grundausbildung Landwirt/in EFZ	Ja	Ja	Die aktuelle Revision der Bildungsverordnung in der Landwirtschaft wird vorübergehend ein paralleles Führen von zwei Systemen notwendig machen, was zusätzlich rund eine halbe Stelle beim Lehrkörper bedingen wird.
Weiterbildung in der Landwirtschaft	Ja	Ja; das freiwillige Kursangebot wird i.d.R. gut genutzt.	Nein
Lehraufsicht Berufsfeld Landwirtschaft	Ja	Ja	Es ist geplant, die Aufgabe an die Dienststelle BMH auszulagern. Diskussionen laufen.
Einzelbetriebliche Beratungen und Dienstleistungen	Ja	Ja	Nein
Brückenangebot Ebenrain	Ja, obwohl das Angebot erst seit drei Jahren existiert.	Ja	Nein

b) Ernährung und Tagungsstätte

Aufgabe	Leitfragen		
	4	5	6
Ernährung	Ja, die Kurse werden sehr gut besucht und die Website mit den Angeboten wird jährlich über 10'000 Mal angeklickt.	Ja	Nein
Betrieb Mensa	Ja, die Kundenumfragen sind positiv	Ja	Nein
Betreuung Schloss und Schlosspark	Ja	Ja	Nein
Tagungen und Verpflegung	Ja	Ja	Nein
Kursgarten	Ja	Ja	Nein

c) Produktion, Markt und Direktzahlungen

Aufgabe	Leitfragen		
	4	5	6
Vollzug Direktzahlungen und Einzelkulturbeiträge	Ja	Ja	Nein
Förderung Tierzucht und Viehabsatz	Ja	Ja	Nein
Förderung Spezialkulturen	Ja	Ja	Nein
Gemüsevermittlung	Ja	Ja	Die Auslagerung ist mit der Branche abgesprochen und akzeptiert.
Pflanzenschutzdienst	Ja	Ja	Mit der Klimaerwärmung wird die Aufgabe künftig an Bedeutung gewinnen. Zudem müssen ab 2026 sämtliche Landwirtschaftsbetriebe, welche Pflanzenschutzmittel einsetzen wollen, einen entsprechenden Sachkundenachweis erfüllt haben. Dies wird zusätzliche Ressourcen nötig machen (0.5 FTE).

d) Ländliche Entwicklung und Ressourcen

Aufgabe	Leitfragen		
	4	5	6
Investitionshilfen	Ja	Ja. Ein grosser Teil der diesbezüglichen Entscheide wird in der regierungsrätlichen Investitionshilfekommission IHK getroffen und ist daher bei den Betrieben akzeptiert.	Nein
Bodenverbesserungen und Gesamtmeliorationen	Ja	Ja. Ein grosser Teil der diesbezüglichen Entscheide wird in der regierungsrätlichen Investitionshilfekommission IHK getroffen und ist daher bei den Betrieben akzeptiert.	Nein
Landwirtschaftliches Boden- und Pachtrecht, Raumplanung und Baugesuche	Ja	Ja, meistens.	Aktuell läuft eine VN für die Revision des BGGB
Ressourcen und Klimawandel	Ja	Ja	Das Projekt Slow Water und das Humusprojekt werden aufgrund knapper Ressourcen nach 2029 nicht weitergeführt. Dies wird vielerorts bedauert, da es sich um ein schweizweites Vorzeigeprojekt handelt. Ein entsprechender Nachtragskredit wird geprüft.
Betriebs- und Gemeinschaftsenerkennungen, Agrarstatistik	Ja	Ja	Nein

e) Natur und Landschaft

Aufgabe	Leitfragen		
	4	5	6
Förderung der Biodiversität in Wald, Landwirtschaft und im Siedlungsgebiet	Ja	Ja	Nein
Beurteilung von Planungen und Bauprojekten / Landschaftsqualität	Ja	Ja	Nein
Förderung Arten und Lebensräume	Ja	Ja	Nein
Naturschutzgebiete	Ja	Ja	Nein

5.3 Finanzielle Tragbarkeit und Qualität

Die Tätigkeiten der Dienststelle Ebenrain werden im Hinblick auf die nachfolgenden Kapitel wie folgt gruppiert:

- a) Bildung und Beratung
- b) Ernährung und Tagungsstätte
- c) Produktion, Markt und Direktzahlungen
- d) Ländliche Entwicklung und Ressourcen
- e) Natur und Landschaft

Dabei werden die nachfolgenden Fragestellungen beantwortet:

Leitfrage 7: Kann die Aufgabe in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden bzw. kann die Qualität verringert werden?

Leitfrage 8: Können Synergieeffekte durch Zusammenlegen von Aufgaben erzielt werden?

Leitfrage 9: Kann die Aufgabe durch eine Drittpartei effizienter erfüllt werden?

a) Bildung und Beratung

Aufgabe	Leitfragen		
	7	8	9
Grundausbildung Landwirt/in EFZ	Nein	Nein	Nein
Weiterbildung in der Landwirtschaft	Nein	Nein	Nein
Lehraufsicht Berufsfeld Landwirtschaft	Nein	Die Zusammenarbeit mit der DS BMH wird geprüft	Ja
Einzelbetriebliche Beratungen und Dienstleistungen	Nein	Nein	Nein
Brückenangebot Ebenrain	Nein	Nein	Nein

b) Ernährung und Tagungsstätte

Aufgabe	Leitfragen		
	7	8	9
Ernährung	Nein	Nein	Nein
Betrieb Mensa	Nein	Nein	Nein
Betreuung Schloss und Schlosspark	Nein	Nein	Nein
Tagungen und Verpflegung	Nein	Nein	Nein
Kursgarten	Nein	Nein	Nein

c) Produktion, Markt und Direktzahlungen

Aufgabe	Leitfragen		
	7	8	9
Vollzug Direktzahlungen und Einzelkulturbeiträge	Nein	Nein	Nein
Förderung Tierzucht und Viehabsatz	Nein	Nein	Nein
Förderung Spezialkulturen	Nein	Nein	Nein
Gemüsevermittlung	Nein	Ja	Ja
Pflanzenschutzdienst	Nein	Nein	Nein

d) Ländliche Entwicklung und Ressourcen

Aufgabe	Leitfragen		
	7	8	9
Investitionshilfen	Nein	Nein	Nein
Bodenverbesserungen und Gesamtmeliorationen	Nein	Nein	Nein
Landwirtschaftliches Boden- und Pachtrecht, Raumplanung und Baugesuche	Nein	Nein	Nein
Ressourcen und Klimawandel	Nein	Nein	Nein
Betriebs- und Gemeinschafts Anerkennungen, Agrarstatistik	Nein	Nein	Nein

e) Natur und Landschaft

Aufgabe	Leitfragen		
	7	8	9
Förderung der Biodiversität in Wald, LW und Siedlung	Nein	Nein	Nein
Beurteilung von Planungen und Bauprojekten/Landschaftsqualität	Nein	Nein	Nein
Förderung Arten und Lebensräume	Nein	Nein	Nein

6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung

Die Tätigkeiten der Dienststelle Ebenrain werden im Hinblick auf die nachfolgenden Kapitel wie folgt gruppiert:

- a) Bildung und Beratung
- b) Ernährung und Tagungsstätte
- c) Produktion, Markt und Direktzahlungen
- d) Ländliche Entwicklung und Ressourcen
- e) Natur und Landschaft

6.1 Schritt 1: Fact Finding

a) Bildung und Beratung

Im Kanton Basel-Landschaft werden rund 850 Landwirtschaftsbetriebe geführt, welche das Anrecht auf Direktzahlungen des Bundes geltend machen. Hinzu kommen rund 400 Betriebe, welche landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bewirtschaften und zusätzlich 3'000 Betriebe, die aufgrund der Haltung von Nutztieren in der Tierverkehrsdatenbank TVD registriert sind. Daraus kann gefolgert werden, dass aktuell 800 bis 900 Betriebe auch künftig einen Bedarf an Fachpersonal haben. Die Abteilung Bildung und Beratung bildet Fachkräfte für die Landwirtschaft aus, führt gruppenweise oder einzelbetriebliche Beratungen durch und erstellt ein Weiterbildungsangebot, welches die zukunftsgerichtete Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe sicherstellt.

Insgesamt wurden 2023/24 und 2024/25 je rund 60 Lehrverhältnisse im Berufsfeld Landwirtschaft registriert (siehe nachfolgende Tabellen).

Die Brücke Ebenrain wurde als neues Angebot auch in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle und anstelle der bisherigen Vorlehre am Ebenrain aufgebaut.

Lehrverhältnisse im Berufsfeld Landwirtschaft

Schuljahr	Landwirt/in EFZ	Agrarpraktiker/in EBA	Gemüsegärtner/in EFZ	Obstfachmann /-frau EFZ	Winzer/in EFZ	Geflügelzüchter/in EFZ	Total
2023/24	50	3	2	1	5	0	61
2024/25	46	7	2	0	3	0	58

Lernende an der Berufsfachschule

Schuljahr	1.+2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	EFZ Total	Davon Bio-Zusatz
2023/24	42	24	66	5
2024/25	39	13	52	4

Brücke Ebenrain – Anschlusslösungen

Lehrjahr	Start (Anzahl KT)	Abschluss mit Anschlusslösung (EBA, EFZ, Praktikum)	Kommentar
2023/24	22	13	Einige zugewiesene Kursteilnehmende haben unterjährig abgebrochen
2024/25	21	Noch offen	

b) Ernährung und Tagungsstätte

Die Abteilung Ernährung und Tagungsstätte (ET) umfasst die Bereiche Ernährung, Gastronomie (Mensa), Kursgarten und Tagungsstätte. Der Ebenrain zielt mit Weiterbildungskursen u.a. darauf ab, die Bevölkerung für ein nachhaltiges und klimaschonendes Konsumverhalten zu bewegen. Sie macht dies mit Weiterbildungsveranstaltungen und der Publikation von klimaneutralen Menüs. Zudem werden Betriebe der Gemeinschaftsgastronomie im Kanton für das Label «Fourchette verte» und «Ama terra» zertifiziert. Diese verschreiben sich der klimaschonenden und nachhaltigen Ernährung. Mit der Mensa am Ebenrain werden jährlich rund 10'000 Menüs für Lernende, Mitarbeitende und Kursteilnehmende angeboten.

Kennzahlen Ernährung und Tagungsstätte

Bereich	2023		2024	
	Anz. Kurse	Anz. TN	Anz. Kurse	Anz. TN
Bereich Ernährung	14	52	9	96
Bereich Textil	2	14	3	21
WB-Kurse für Vereine, Lehrpersonen	3	33	1	14
Gebuchte Dienstleistungen und öffentliche Veranstaltungen	3	99	9	94
Rezeptdatenbank Ebenrain (Besuchende Website)	7'194		10'935	
Mensa: Anzahl Mittagessen	10'023		9'675	
Tagungsstätte: Anzahl Veranstaltungen	423		390	

c) Natur und Landschaft

Die Abteilung Natur und Landschaft vollzieht als wichtigste Aufgabe das Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG. Die Abteilung führt ihre Aufgabe sowohl auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche wie auch im Wald und auf der Siedlungsfläche durch.

Die Finanzierung der unterschiedlichen Massnahme erfolgt als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Für die gezielte Steuerung der Aufgaben erlässt der Bund sogenannte Programmvereinbarungen (PV) für jeweils vier Jahre. Die aktuelle Programmperiode 2025 bis 2028 wurde 2024 ausgehandelt und beschlossen.

Einige Schlüsselzahlen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Biodiversitätsförderfläche (Hektaren)	2023	2024
Vertragsflächen	2'959.88	3'020.28
Zuwachs	262.67	60.40
Vertragsbäume	28'689	29'995
Differenz zum Vorjahr	740	1'306
Naturschutzgebiete (Hektaren)		
Total	5'046.03	5'145.38
Davon Wald	4'205.37	4'236.39
Zuwachs zum Vorjahr	-	99.35

d) Produktion, Markt und Direktzahlungen

Die Abteilung Produktion, Markt und Direktzahlungen (PDMZ) vollzieht für den Kanton Basel-Landschaft und den Kanton Basel-Stadt im Auftrag des Bundes die Direktzahlungsverordnung. Sie ist zudem für marktorientierte Projekte zuständig und vollzieht die Eidgenössische Pflanzenschutzverordnung. Diese ist aufgrund des breiten Produktionsspektrums der Baseler Landwirtschaft extrem breit.

Das Direktzahlungssystem des Bundes ist im Grundsatz freiwillig, wobei eine Beteiligung für die Betriebe essentiell ist. Das System umfasst aber auch Programme, die finanziell nicht sehr lukrativ sind und bei denen folglich nicht alle Betriebe sich beteiligen oder beteiligen können. Insgesamt bezahlt der Bund jährlich knapp 55 Millionen Franken an Direktzahlungen ins Baselbiet aus.

Einige Schlüsselzahlen zu Programmbeteiligungen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Beitragskategorien	2023	2024	Veränderung absolut	Veränderung in %	% an DZ im BL
Kulturlandschaft	4'955'000	5'088'000	133'000	2.7	9.5
Versorgungssicherheit	19'472'000	18'989'000	-483'000	-2.5	35.4
Biodiversität	8'714'000	8'255'000	-459'000	-5.3	15.4
Vernetzung	1'989'000	2'162'000	173'000	8.7	4.0
Landschaftsqualität	2'587'000	2'599'000	12'000	0.5	4.8
Produktionssysteme	13'259'000	13'489'000	230'000	1.7	25.1
Ressourceneffizienz	61'000	60'000	-1'000	-1.6	0.1
Übergang	600'000	1'641'000	1'041'000	173.5	3.1
Sömmerung	146'000	139'000	-7'000	-4.8	0.3
Einzelkulturen	712'000	776'000	64'000	9.0	1.4
Getreidezulage	398'000	410'000	12'000	3.0	0.8
In-Situ	27'000	27'000	0	0.0	0.1
Total Beiträge	52'920'000	53'635'000	715'000	1.4	100.0

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik versucht der Bund immer auch neue Programme zu lancieren, welche darauf abzielen, mit neuen Ansätzen die Umweltziele der Landwirtschaft noch besser oder effizienter zu erreichen. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass diese Programme im Kanton von vielen Betrieben nachgefragt werden.

Beteiligung der Betriebe an neuen Beitragsprogrammen des Bundes:

Beitragsprogramm	2024	Anteil in %	Bemerkung
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Ackerbau	427	57.7	
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Gemüse/Beeren	24	3.2	
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Dauerkulturen	34	4.6	
Verzicht Herbizide	231	31.2	
Dauerkulturen Bio	0	0.0	
Angemessene Bodenabdeckung	463	62.6	
Effizienter Stickstoffeinsatz	253	34.2	
Weidebeitrag	249	33.6	
Längere Nutzungsdauer von Kühen	393	53.1	
Total DZ-Betriebe	740	100	

Der Bund sieht vor, sich schrittweise aus den Eingriffen in den Markt und in den Absatz zurückzuziehen.

Weitere Fakten der Abteilung Produktion, Markt und DZ:

Bereich		2023	2024	Kommentar
Gemüsevermittlung	kg	565'264	663'174	Die Dienstleistung ist nicht zwingend und kann an Gemüseproduzenten abgetreten werden.
	Wert (CHF)	837'735	984'172	
Weinbau	Hektaren	137,07	137,90	Die Beratung der Weinbauproduzenten wird von SO, BS und BL gemeinsam angeboten
	Menge (kg)	998.60	634.00	
Schlachtviehmärkte (Viehabsatz)	Anzahl Tiere	610	682	Die Unterstützung im Schlachtviehabsatz und in der Tierzucht kann schrittweise reduziert werden.

e) Ländliche Entwicklung und Ressourcen

Die Abteilung Ländliche Entwicklung und Ressourcen (LER) vollzieht das bäuerliche Boden- und Pachtrecht und die Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft (Beiträge und Investitionshilfen). Dies sind Verbundaufgaben von Bund und Kanton, wobei die rechtlichen Grundlagen grossmehrheitlich durch den Bund erlassen werden. Die Finanzierung der Massnahmen erfolgt durch Bund und Kanton, sowie teilweise auch durch die Gemeinden und Private. Der jeweilige Anteil ist fallbezogen und hängt u.a. von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungszone ab.

Des Weiteren werden in der Abteilung LER auch Gesamtmeliorationen umgesetzt sowie Projekte, welche den Umgang mit dem Klimawandel (Mitigation und Dämpfung der Folgen des Klimawandels) bezwecken.

Kennzahlen aus der Abteilung LER:

Massnahmen	Mittelherkunft	2023	2024
Gesamtmeliorationen (Wahlen)	Bund	751'000.-	862'000.-
	Kanton BL	728'000.-	785'000.-
Investitionshilfen: Starthilfe	Anz. Gesuche	11	12
Investitionshilfen (Investitionskredite)	Anz. Gesuche	36	41
	Kredithöhe	5'352'000	6'652'800
Förderung Fotovoltaik	Anz. Gesuche	22	33

Fallzahlen im Boden- und Pachtrecht, Baugesuche und Raumplanung:

Bereich	2021	2022	2023	2024
Bodenrecht (Anzahl Bewilligungen)	182	177	213	228
Pachtrecht (Anzahl Bewilligungen)	11	4	6	6
Baugesuche (Anzahl Prüfungen)	198	159	165	197
Raumplanungen (Anzahl Stellungnahmen)	29	40	38	43
Zusicherungen landwirtschaftlicher Hochbau	37	31	28	49

6.1.1 Beschreibung der Leistungserbringung

6.1.2 Beschreibung der Ressourcen (Input)

Der Kanton Basel-Landschaft kann aus landwirtschaftlicher Sicht als kleiner bis mittelgrosser Kanton bezeichnet werden. Gleichzeitig gilt der Kanton aufgrund seiner agronomischen Voraussetzungen (Klima, Bodenbeschaffenheit) als sehr vielfältig. Es können nahezu sämtliche Produkte und Dienstleistungen angeboten werden: Milch- und Fleischproduktion, Ackerkulturen, Spezialkulturen (Obstbau, Gemüse- und Beerenanbau) sowie Rebbau. Dies hat Auswirkungen auf das erwartete Dienstleistungsangebot am Ebenrain. Die Mitarbeitenden müssen Kompetenzen für sämtliche Produktionszweige und Dienstleistungen aufweisen, sei dies in der Aus- und Weiterbildung oder im Bereich der Betriebsberatung.

Aus diesem Grund praktiziert der Ebenrain schon seit mehreren Jahren eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und Nachbarschulen in Solothurn, Aargau und teilweise Luzern und Bern.

Personal

Folgende personellen Ressourcen erbringen die Leistungen des Ebenrain:

Abteilung	Anzahl Mitarbeitende (FTE)
Leitung, Administration	3.65
Bildung und Beratung	9.30
Ernährung und Tagungsstätte	8.35
Produktion, Markt und Direktzahlungen	8.90
Ländliche Entwicklung und Ressourcen	8.60
Natur und Landschaft	7.40
Total Mitarbeitende Ebenrain	46.2

Informatik

Für den Vollzug der Direktzahlungen und weiterer Anwendungen beteiligt sich der Kanton BL gemeinsam mit den Kantonen ZG, TG, SH, LU und dem Fürstentum Liechtenstein an der gemeinsamen landwirtschaftlichen Datenbank LAWIS, welche für den Vollzug des Landwirtschaftsrechts unentbehrlich ist. Aktuell wird das System ausgebaut auf LAWIS+. Mit dieser Erweiterung werden 12 weitere Kantone am System beteiligt.

Infrastruktur

Die Dienststelle Ebenrain benutzt zusammen mit dem AfWW sämtliche Infrastrukturanlagen am Zentrum Ebenrain.

Weitere Ressourcen

Dem Ebenrain steht der seit 1999 verpachtete kantonale Schulgutsbetrieb Ebenrain für Aus- und Weiterbildungszwecke sowie für die Beratung zur Verfügung.

6.1.3 Beschreibung weiterer relevanter Fakten

Wichtige Veränderungen in den letzten Jahren

2015 wurde das Amt für Wald beider Basel in den Räumlichkeiten des Ebenrain angesiedelt. Seit 2023 wurde am Ebenrain ein spezialisiertes Brückenjahr aufgebaut.

Absehbare zukünftige Veränderungen

Aktuell sind keine erwähnenswerten Veränderungen bekannt. Im Rahmen des Projektes «LaWandel» werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und technische Veränderungen detailliert analysiert, ebenso zu erwartende Veränderungen im Umweltbereich (Klimawandel etc.). Als Beobachtungszeitraum wurden 10 bis 15 Jahre gewählt. Wir gehen davon aus, dass die erwarteten Entwicklungen und Veränderungen Auswirkungen auf die Tätigkeiten der beiden Dienststellen am Ebenrain haben werden. Darauf wird in diesem Teil des Berichts nicht eingegangen.

Weitere Informationen und optionaler Benchmark

Der Benchmark ist in sämtlichen Aufgabenbereichen schwierig durchzuführen. Die Kantone verfügen aufgrund ihrer Grösse (Anzahl Landwirtschaftsbetriebe) sowie aufgrund des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungskatasters und wegen teilweise sehr stark variierender Produktionsrichtungen nur wenige vergleichbare Indikatoren.

6.2 Schritt 2: Ursachenanalyse

6.2.1 Kostentreiber

Einnahmenseite

Der Ebenrain ist Vollzugstelle für die Bundesmassnahmen in der Landwirtschaft und das Natur- und Heimatschutzgesetz.

Von Seiten Landwirtschaft fliessen dem Kanton Unterstütsungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 54 Millionen Franken pro Jahr zu.

Die Massnahmen im Natur- und Landschaftsschutz sind grossmehrheitlich eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Insgesamt werden die Kantonsbeiträge in der Höhe von 2.5 Millionen Franken mit rund 1 Million Franken Bundesbeiträgen ergänzt.

Ausgabenseite

Die wichtigsten Ausgaben der Dienststelle Ebenrain lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Personalkosten
- Direktzahlungen und Beiträge in der Landwirtschaft
- Beiträge für den Natur und Landschaftsschutz

6.2.2 Betriebliche Effizienz

Aufgrund seiner Grösse ist der Ebenrain bei zahlreichen Aufgaben an eine Kooperation mit Nachbarkantonen gebunden. So beispielsweise in der landwirtschaftlichen Bildung, Weiterbildung und Beratung. Diese Zusammenarbeitsvereinbarungen werden periodisch überprüft und bilateral ausgehandelt.

6.3 Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen

6.3.1 Beschreibung der möglichen Massnahmen und Auswahl der umzusetzenden Massnahmen

Da der Ebenrain sich entschieden hat, im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung PGA 23-26 sämtliche Tätigkeitsbereiche zu analysieren, werden die nachfolgenden Überlegungen nur summarisch beschrieben und begründet. Eine detailliertere Überprüfung von einzelnen Aufgaben erfolgt im Projekt «LaWandel».

Abteilung	Massnahme	Entscheid und Begründung
Gesamte Dienststelle Ebenrain	Prüfung Synergiepotenzial zwischen dem AfWW und dem Ebenrain	Offen. Die Prüfung des Synergiepotenzials zwischen den beiden Dienststellen AfWW und Ebenrain erfolgt im Rahmen eines separaten Projektes «LaWandel». Die Berichterstattung über allfällige Massnahmen erfolgt im Rahmen des Umsetzungscontrollings PGA 23-26.
Bildung und Beratung	Verzicht auf eine Landwirtschaftsschule im Kanton Basel-Landschaft	Nein. Trotz des verhältnismässig kleinen Kantons wird an einer kantonseigenen Landwirtschaftsschule festgehalten. Dies aufgrund der spezifischen Bedürfnisse des Kantons. Zudem würde eine Auslagerung finanziell kaum Einsparungen mit sich bringen.
	Zusammenlegung der «Brücke Ebenrain» mit den anderen Brückenangeboten des Kantons Basel-Landschaft	Nein. Das spezifische und praxisnahe Angebot am Ebenrain kann mit dem Zugang zu den Werkstätten sowie zur Schulküche, Kursgarten und zum Schulgutsbetrieb das Baselbieter Brückenangebot ideal ergänzen. Zudem wird das Angebot von der IV zu einem ansehnlichen Teil mitfinanziert.
	Ausbildungslehrgang Forstwart/Forstwartin an den Ebenrain verschieben	Offen. Zur Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsstandortes Ebenrain wäre die Ansiedlung eines verwandten grünen Berufs wünschenswert. Mit der Dienststelle BMH wurde die Möglichkeit besprochen, allenfalls die Forstwartausbildung an den Ebenrain zu verschieben. Dies würde den Ausbildungsstandort Ebenrain stärken und hätte auch aus Sicht der Stakeholder Vorteile. Da die Forstwartausbildung bei den Berufsschulen Teil des Clusters «Grüne Berufe» ist, würde mit dem Weggang der Berufsausbildung Forstwart/in jedoch der entsprechende Cluster geschwächt. Die Idee soll im Rahmen des Projektes «LaWandel» nochmals geprüft werden.
	Zusammenarbeit im Bereich Lehraufsicht auf Lehrbetrieben in der Landwirtschaft.	Offen. Aktuell findet die Lehraufsicht für die Lehrbetriebe in der Landwirtschaft durch den Ebenrain statt. Es wurde geprüft, ob diese allenfalls an die Dienststelle BMH ausgelagert werden könnte, da die Nähe zu den Betrieben aufgrund der Weiterbildungs- und Beratungsleistungen des Ebenrain nicht nur Vorteile hat. Diese Idee wird vom Ebenrain wie auch von der Dienststelle BMH positiv gewertet. Umsetzungsformalitäten müssen noch geklärt werden.
Natur und Landschaft	Optimierung Schnittstelle zwischen der Abteilung Natur und Landschaft mit der Regierungsrätlichen Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK).	Ja. In den Regierungsrätlichen Kommissionen des Kantons stehen per 1. April 2026 Erneuerungswahlen an. Es ist geplant, die Schnittstellen zwischen der Abteilung N&L und der NLK zu überprüfen und effizienter zu definieren.

Abteilung	Massnahme	Entscheid und Begründung
Ernährung und Tagungsstätte	Auslagerung der Mensa zu einem privaten Caterer	Nein. Die Mensa bietet eine hohe Qualität, Frische und Regionalität und dient gleichzeitig auch für Lernzwecke. Zudem bietet sie eine hohe Flexibilität und einen gesicherten Verpflegungsstandard für Weiterbildungsgruppen des Kantons (PA).
	Verzicht auf die Massnahmen zur klimaschonenden Ernährungsberatung	Nein. Die im Baselbiet aufgebaute Ernährungskompetenz hat die Ausweitung der Landwirtschaftspolitik auf Bundesebene vorweggenommen. Zudem werden mit diesem Zweig wirkungsvolle Massnahmen der Klimastrategie des Kantons umgesetzt.
	Food Waste – Koordination AUE und Ebenrain	Ja. Das Thema Food Waste bildet ein Schwerpunktthema der «kantonalen Abfall- und Ressourcenplanung BL und BS 2023» (Abfallplanung). Bei der Abfallplanung handelt es sich um die regierungsrätliche Strategie im Abfallbereich. Der Ebenrain verfügt u.a. mit der Abteilung Ernährung und Tagungsstätte über wichtige Instrumente, beim Thema Food Waste Wirkung zu erzielen. Dies vor allem auch daher, weil die Betroffenheit der Land- und Ernährungswirtschaft gross ist. Bei der Umsetzung der Massnahmen der Abfallplanung im Bereich Food Waste arbeiten die beiden Dienststellen deshalb künftig enger zusammen und eine gegenseitige Information über Aktivitäten wird sichergestellt.
Produktion, Markt und Direktzahlungen	Verzicht auf die Gemüsevermittlung im Kanton	Ja. Die Gemüsevermittlung ist keine staatliche Aufgabe mehr. Diese Aufgabe kann durch die Genossenschaft der Gemüseproduzenten selber wahrgenommen werden.
	Sistierung des PRE-Projektes «Genuss aus Stadt und Land»	Ja. Das PRE-Projekt läuft 2027 aus. Es wurde aus Spargründen entschieden, auf eine Fortsetzung des Projektes zu verzichten.
	Aufhebung der Massnahmen im Bereich der Tierzuchtförderung und Viehabsatz.	Teilweise. Der Kanton Basel-Landschaft fördert die Tierzucht und den Viehabsatz mit Anreizmassnahmen. Im interkantonalen Vergleich ist die bisherige Förderung beachtlich. Angesichts der grossen Bedeutung der Nutztierhaltung im Kanton – rund 80 Prozent der Landwirtschaftsbetriebe halten Nutztiere - ist eine Fortführung der Förderung vertretbar, jedoch in geringerem Umfang. Es wurde daher entschieden, die vom Kanton eingesetzten Mittel für die Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes um rund 40 Prozent zu reduzieren.
	Vertiefte Koordination der Massnahmen und der Kommunikation im Bereich «Neobiota»	Ja. Die Zuständigkeit für Neobiota ist gemäss der kantonalen Neobiota-Strategie beim AUE der BUD angesiedelt, sofern nicht andere Rechtsbereiche vorgehen (u.a. FrSV, Landwirtschaftsrecht). Die unterschiedliche Zuständigkeit ist für die Bevölkerung teilweise verwirrend. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Neobiota-Strategie sollen die Kommunikation und dienststelleübergreifende Massnahmen besser aufeinander abgestimmt werden.
Ländliche Entwicklung und Ressourcen	Keine Weiterführung des «Humusprojekts»	Offen. Mit dem Humusprojekt wird versucht, CO2 im Boden (Humus) zu speichern. Aktuell befindet sich das Projekt im vierten von sechs Umsetzungsjahren. Es liegen noch keine abschliessenden Resultate vor. Eine allfällige Weiterführung des Projektes soll nach Vorliegen der Ergebnisse im Rahmen des Projektes «LaWandel» diskutiert werden.

7. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Dienststelle Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung überprüfte 2025 sämtliche Aufgaben im Rahmen des Programms zur generellen Aufgabenüberprüfung 2023 - 2026 (PGA 23-26). Dabei wurde der Blickwinkel bewusst auf sämtliche Abteilungen gelegt und nicht auf einen einzelnen Prozess oder eine einzelne Abteilung. Parallel zum Ebenrain überprüfte das Amt für Wald und Wild beider Basel seine Aufgaben. Das AfWW befindet sich am gleichen Standort wie der Ebenrain.

Die zeitliche Parallelschaltung des Prüfauftrages PGA 23-26 wurde genutzt, um allfällige Synergien zwischen den beiden Dienststellen zu analysieren. Dies erfolgt in einem separaten Projekt «LaWandel», welches einen anderen Zeitplan hat als die Aufgabenüberprüfung. Bereits abgeschlossen ist ein Analyseteil des Projektes «LaWandel». Dieser wird dem Abschlussbericht der beiden Dienststellen angehängt. Über weitere Ergebnisse des Projektes «LaWandel» wird im Rahmen des Umsetzungs-Controllings PGA 23-26 berichtet.

Die Überprüfung der Aufgaben des Ebenrain hat gezeigt, dass viele Aufgaben bundesrechtlich begründet sind und daher der Kanton Basel-Landschaft kaum die Möglichkeit hat, auf die Aufgaben gänzlich zu verzichten oder diese an eine andere Stelle auszulagern.

Tätigkeiten mit wenig Spielraum für den Kanton

- Vollzug des Landwirtschaftsrechts
 - Vollzug der Direktzahlungen in der Landwirtschaft
 - Sicherstellung des Pflanzenschutzes
 - Grundlagenverbesserung in der Landwirtschaft (Meliorationen, Investitionshilfen)
 - Landwirtschaftliche Grundbildung, Weiterbildung und Beratung
- Vollzug Natur- und Landschaftsschutz

Tätigkeiten mit grösserem kantonalem Spielraum

- Diverse Projekte («Humusprojekt», Projekt «Slow Water», PRE-Projekt «Genuss aus Stadt und Land»)
- Brücke Ebenrain
- Tätigkeiten im Bereich der klimaschonenden Ernährung
- Führung einer Mensa
- Marktaktivitäten im Bereich Landwirtschaft
 - Gemüsevermittlung in der Landwirtschaft
 - Unterstützung der Tierzucht und des Viehabsatzes

Aufgrund der Überprüfung wurde entschieden, die nachfolgenden Aufgaben zu sistieren, zu reduzieren oder nicht mehr zu erneuern:

- Auslagern der Gemüsevermittlung Ebenrain an die entsprechende Genossenschaft
- Reduktion der Aktivitäten im Bereich Tierzuchtförderung und Viehabsatz
- Das Projekt «Genuss aus Stadt und Land» wird nach 2027 nicht weitergeführt

Noch offen sind die Erkenntnisse aus dem Projekt «LaWandel», in welchem Synergien zwischen den beiden Dienststellen geprüft werden. Das Hauptaugenmerk liegt dabei aber nicht auf Einsparungen, sondern vielmehr darauf, dass sich die Dienststellen für künftige Herausforderungen optimal ausrichten und aufstellen.

8. Anhang

Projektinitialisierung «LaWandel»

Analyse-Bericht zum Synergiepotenzial des AfWW und des Ebenrain-Zentrums

(separates Dokument)